



Stadt Hechingen – Sachgebiet Forst und Natur

Merkblatt für die Brennholzaufarbeitung im Stadtwald Hechingen

Allgemeine Informationen	Der Stadtwald Hechingen ist zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für die Forstbetriebe von elementarer Bedeutung.
Arbeitssicherheit, Unfallverhütung	Für Motorsägenführer ist der Nachweis eines Motorsägenlehrgangs verpflichtend . Außerdem ist Personen unter 18 Jahren die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Alleinarbeit ist verboten.
Maschinen- und Geräteeinsatz	Für die Motorsäge darf nur biologisches Kettenöl (blauer Engel) verwendet werden. Die Verwendung von Sonderkraftstoff wird empfohlen. Der Einsatz von Seilwinden ist verboten.
Fahren im Wald	Das Fahren ist nur werktags auf Fahrwegen mit maximal 30 km/h, befestigten Maschinenwegen und markierten Rückegassen gestattet. Bei feuchter Witterung ist das Befahren der Rückegassen nicht erlaubt. Die Befahrung der Bestandsfläche ist nicht zulässig.
Holzaufarbeitung	Durch die Aufarbeitung darf der Waldweg für Langholzfahrzeuge oder andere Brennholzkäufer nicht blockiert werden oder muss ggf. umgehend freigemacht werden. Stehende Bäume oder Baumteile dürfen nicht umgesägt werden, auch nicht wenn sie dürr sind. Sonn- und Feiertags ist weder die Aufarbeitung noch das Holen des Holzes erlaubt. Der Anspruchszeitraum für die Aufarbeitung des Brennholzes erlischt am 31.12. des Verkaufsjahres . Holz das bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgearbeitet ist wird im Folgejahr weiterverkauft. Das gekaufte Holz ist auf der Rechnung mit der Holzlistennummer (z.B. HL 1000 und Los 1) ausgewiesen. Die in der Rechnung beigefügten Skizze dient nur zur groben Orientierung. Sie kennzeichnet nicht die genaue Lage des gekauften Holzpolters. Auf den Holzpoltern ist auf der Stirnseite und auf der Längsseite die HL-Nr. und Los Nr. mit Farbe aufgesprüht. Diese beiden Nummern müssen auf Ihrer Rechnung stehen. Das Holzpolter ist auf einem Platz gelagert. Es ist nicht aufgeteilt. Die bezahlte Rechnung, sowie der Motorsägenlehrgangsschein müssen zur Holzaufarbeitung und Holzabfuhr mitgeführt werden.
Holzlagerung	Das Holz darf nicht über den Aufarbeitungszeitpunkt hinaus im Wald gelagert werden. Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen ist ein Abstand von einem Meter zum Weg einzuhalten. Gräben und Rückegassen sind freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht zulässig und wird vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt.
Haftung	Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Brennholzkäufer; für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb.
Verkaufsbestimmungen	Es gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufer aus dem Stadtwald des Landes. Darüber hinaus ist dieses Merkblatt Bestandteil der Holzrechnung. Mit dem Erwerb des Brennholz-Polters oder Flächenloses wird das Recht zur Aufarbeitung erworben. Verstöße gegen diese Aufarbeitungsregeln führen zum Verlust ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises . Außerdem ist ein zukünftiger Ausschluss aus dem Holzverkauf möglich. Die Weitergabe von Brennholz an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Revierleiter.
Sonstige Hinweise	Bei der Aufarbeitung von Eichenholz ist es möglich, dass sich Gespinste des Eichen-Prozessionsspinners auf der Rinde befinden. Die darin enthaltenen Brennhaare der Raupe können allergische Reaktionen auslösen. Bitte beachten Sie dies bei der Aufarbeitung von Eichenholz und vermeiden Sie Berührungen mit den Gespinsten.